

Vorhaben- und Erschließungsplan "WEA Erlenheck", Gemarkung Fehrl-Ritzhausen



Zeichenerklärung zum Vorhaben- und Erschließungsplan

- Zuwegung Neubau
- Zuwegung temporär
- Zuwegung vorhanden
- Kranstellfläche
- Montagefläche
- Lagerfläche
- Müllsammelplatz
- Parkfläche
- Überschenkbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1 Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnungsverordnung (BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Baulfläche im Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ festgesetzt.

Allgemein zulässig ist eine Windenergieanlage sowie deren zugehörige Nebenanlagen und zum anderen Vorhaben, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die forstwirtschaftlichen Vorhaben sind jedoch nur in dem Fall zulässig, wenn die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als Fläche für die Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt und sichert somit weiterhin den dortigen Bestand.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die zulässige Höhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe = GH) sowie die zulässigen Rotordurchmesser (RD) in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich „WEA Erlenheck“ festgesetzt:

- Maximal zulässige Gesamthöhe (GH) = 250,00 Meter.
- Maximal zulässiger Rotordurchmesser (RD) = 160,00 Meter.

Die Festsetzung zur maximalen Höhe der baulichen Anlage bezieht sich auf die zulässige Gesamthöhe (GH; Nebenhöhe plus 1/2 Rotordurchmesser) der Windenergieanlage, gemessen vom natürlichen Anschnitt des Geländes. Die Festsetzung zum maximalen Rotordurchmesser bezieht sich auf den Kreisdurchmesser der durch den Rotor radial beschnitten, und durch die Rotorblattspitzen begrenzt wird.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung vorgesehen, welche durch Baugrenzen markiert, einen überbaubaren Grundstücksbereich festsetzt.

Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche (überbaubare Grundstücksflächen) ist eine Windenergieanlage und die zum Betrieb der Anlage nötigen Nebenanlagen zulässig. Die Windenergieanlage selbst muss innerhalb der überbaubaren Fläche so aufgestellt werden, dass sich die durch die Rotoren überstrichene Fläche vollständig im Sondergebiet (respektive innerhalb der überbaubaren Fläche) befindet.

1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ wird zusätzlich festgesetzt, dass Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, soweit sie der Unterhaltung und dem Betrieb der Windenergieanlage dienen, nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Davon ausgenommen sind Übergabe- und Transformatorstationen sowie zeitlich begrenzte Montage- und Lagerflächen.

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorhandenen Wegeflächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg - festgesetzt.

Die zur Erschließung der Windenergieanlage benötigten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg - sind als Erschließungsanlagen allgemein zulässig und sind als solche zu nutzen, auch forstwirtschaftlich.

Im Sinne der Eingriffsminderung in den Boden- und Wasserhaushalt wird für die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung – Wirtschaftsweg – festgesetzt, dass die Wege lediglich mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage befestigt werden dürfen. Der Ausbau mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht – über das bestehende Maß hinaus - ist dagegen nicht zulässig. Die Wege sind zudem möglichst schmal auszuführen und werden daher auf eine Maximalbreite von 5,50 m beschränkt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "WEA Erlenheck", Gemarkung Fehrl-Ritzhausen



Signaturen und Nummerierung gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - 1.4.2. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen/Forstwirtschaft" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 25 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Wirtschaftsweg
8. Hauptversorgungs- und Hauptwassererleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Versorgungsleitungen mit der Zweckbestimmung Elektrizität, unterirdisch
12. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - 12.2. Flächen für Wald
15. Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die für die Zuwegung der Sondergebietsfläche erforderlichen Flächen sind, ebenso wie die Flächen zur notwendigen Befestigung innerhalb der Baugrenzen (Sondergebietsfläche), mittels Schottergemischen ohne bituminöse Bindemittel auszuführen. Wegverbreiterungen, die aufgrund der Aufstellung der Windenergieanlage nötig sind, und danach nicht weiterhin für Wartungs- bzw. Sonstige Zwecke benötigt werden, sind wieder rückzubauen. Ebenso sind Wirtschaftswege, die für die Verlegung der Elektroleitungen in Anspruch genommen werden ordnungsgemäß zurückzubauen, damit die Wege auch zukünftig der Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

1.6 Versorgungsanlagen und -leitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehene unterirdische Elektrizitätsleitung zum Abtransport des erzeugten Stroms, wird als unterirdische Hauptversorgungsleitung mit der Zweckbestimmung Elektrizität nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzt. Die sog. „Sicherstellung der Netzkapazität am Netzananschlußpunkt“ ist, bei Erforderlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bauantrages vorzunehmen.

1.7 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird auf den nicht als Sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen festgeschrieben. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung vorgesehen.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 18 BNatSchG) sind nach den Kompensationsregeln des § 15 BNatSchG entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen. Der Ausgleich wird im weiteren Verfahren nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt (interne und externe Kompensationsmaßnahmen). Die Beeinträchtigungen durch artenschutzrechtliche Konflikte können über Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden. Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dienen, werden im weiteren Verfahren ermittelt und festgesetzt.

1.9 Zuordnung der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (interne und externe Kompensationsflächen und -maßnahmen) durch die Eingriffe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“ werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, vollständig zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB).

1.10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.10.1 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen an baulichen Anlagen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Durch die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen bis auf maximal 250,00 m ist die Tages- und Nachtzeichnung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Anlagen Pflicht. Auf eine farbliche Kennzeichnung der Rotorblätter in Form von „Orange-Weiß-Markierungen als Zebra- oder Schachbrettmuster“ als Tageskennzeichnung ist dabei zu verzichten. Die konkreten Vorgaben zur Tages- und Nachtzeichnung werden innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG getroffen (Planungsabschichtung).

1.10.2 Schall und Schattenwurfimmissionen

Schall:

Entsprechend den im Rahmen der Projektierungsplanung zur Windenergieanlage „WEA Erlenheck“ erstellten schalltechnischen Gutachten (eine WEA vom Typ: Enercon E160 EP5 E3) ist als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Windenergieanlage hinsichtlich des Schalleistungspegels so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an den umliegende Immissionspunkten eingehalten werden.

Hieron kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nachgewiesen werden kann, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in der Nachbarschaft einschließlich der Vorbelastung durch bestehende und geplante Anlagen eingehalten werden.

Schatten:

Beim Vollzug des Bebauungsplanes muss im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (ggfs.) durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage „WEA Erlenheck“ real an den Immissionspunkten 8 Stunden /Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreiten. Sofern keine Abschalteneinrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer („worst case“) von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.

2 Bauordnungsrechtliche Örtliche Gestaltungssatzung nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO werden örtliche Baugestaltungsvorschriften getroffen und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „WEA Erlenheck“ aufgenommen.

Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich lediglich auf die im Geltungsbereich zulässige Windenergieanlage und deren Nebenanlagen.

2.1 Äußere Gestaltung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die zulässige Windenergieanlage muss zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen. Gittermastkonstruktionen sind nicht zulässig.

Die Windenergieanlage ist mit drei Rotorblättern auszustatten. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen (Dreh sinn rechts, mit dem Wind auf den Rotor geschaut).

Der Gondelbereich der Windenergieanlage ist aus Gründen des Fledermausschutzes mit keinen äußerlich sichtbaren Spalten zu versehen. Derartige Spalten können in Stillstandzeiten der Windenergieanlagen zu Quartierirritationen von Fledermäusen führen. Derartige Lockwirkungen sind aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials für die Tiere zu vermeiden.

2.2 Beleuchtung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ darf, soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich (z.B. Luftverkehrsgesetz), an der zulässigen Windenergieanlage weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

2.3 Farbgebung der Windenergieanlage (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Alle Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft matten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7038 (Achatgrau) zu versehen. Der Fuß des Anlagenturms kann abweichend gestaltet werden. Das Maschinenhaus ist auf beiden Seiten mit einem breiten roten Streifen (Verkehrsrot RAL 3020) mittig zu markieren. Zusätzlich ist der Turm in gleicher Farbe (Verkehrsrot RAL 3020) mit einem 3-4 m breiten Streifen in einer Höhe von ca. 40 m zu kennzeichnen.

2.4 Farbgebung von zulässigen Nebenanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Außenfassaden der in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen / Forstwirtschaft“ zulässigen hochbaulichen Nebenanlagen sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 7045 (Telegrau), RAL 6013 (Schilfgrün) zu versehen.

2.5 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlage erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben. Eine Beleuchtung der Werbeaufschriften ist nicht zulässig. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

2.6 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen der Windenergieanlage sowie der Nebenanlagen sind nur in Form von Hecken zulässig. Zur Pflanzung sind ausschließlich einheimische Sträucher der Acker- und Waldrandflur zu verwenden. Koniferen sind nicht zulässig.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Hinweise der Deutschen Flugsicherung (DFS)

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.
http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

3.2 Hinweise zu Belangen des Baugrunds und des Bodens

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für den konkreten Standort der WEA, werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau-, Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt von Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden. Überschüssiges Bodenmaterial aus dem Fundament der Windenergieanlage ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz.

3.3 Hinweise zur Denkmalpflege

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungs-pflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Etwas zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisgegenstände, Glockenschächte, usw.) unterliegen gemäß den §§ 16 bis 21 DSchG der Meldepflicht (vgl. o.). Die hierfür zuständigen Stellen sind:

- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP (Denkmalfachbehörde)
- Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261 / 66753000, Fax: 0261 / 66753010.
- Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – Untere Denkmalschutzbehörde -, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 513 od. 124 209.
- Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung oder die zuständige Ortsgemeinde.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht (§ 17 DSchG), die Erhaltungspflicht (§ 18 DSchG) sowie die Genehmigungspflicht bei Nachforschungen (§21 DSchG) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgt werden.

3.4 Hinweise zum Straßenverkehr und der verkehrlichen Erschließung

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist eine Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität (LBM), Goethestraße 9, 65582 Diez, Telefon 06432/92006-0, erforderlich. Hierbei sollte insbesondere eine frühzeitige Abstimmung hinsichtlich der Verkehrsanbindung zu den klassifizierten Straßen (vorliegend der B 414 und der K 31) erfolgen.

Das LBM verweist grundsätzlich darauf, dass jede Anlegung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 8, 8a Fernstraßengesetz bzw. §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt, die durch den LBM Diez nur auf Antrag des Eigentümers / Nutzungsberechtigten oder im Rahmen der Beteiligung in einem immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren geprüft wird.

3.5 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist das Roden der Gehölze im Plangebiet nur außerhalb der Brutzzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

4 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert am 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 15.03.2023 (GVBl. S. 71)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

5 Verfahrensvermerke

Verfahrensschritt nach BauGB	Durchführungsdaten
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	Beschluss vom 21.12.2023 (OG Fehrl-Ritzhausen) Bekanntmachung am 02.02.2024 Mitteilungsblatt Nr. 05/2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	Vom bis einschl. Bekanntmachung am Mitteilungsblatt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben vom Frist Stellungnahme:
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Formliches Beteiligungsverfahren)	Vom bis einschl. Bekanntmachung am Mitteilungsblatt
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Formliches Beteiligungsverfahren)	Anschreiben vom Frist Stellungnahme:
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB	
Bestätigung des Planverfahrens (Planauserfügung)	

Ortsgemeinde Fehrl-Ritzhausen

- VG Bad Marienberg, Westerwaldkreis -



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „WEA Erlenheck“, Gemarkung Fehrl-Ritzhausen

Planungsstand: Vorentwurf, 12.06.2024 - Planzeichnung mit Festsetzungen
Verfahrensstand: Fassung zur Beteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB



Bearbeitung im Auftrag der Ortsgemeinde Fehrl-Ritzhausen: Planungsbüro Geisler

Planungsbüro Geisler

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Golfeldener Weg 6
D - 35091 Colbe

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbuero-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de